



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2234  
Unser Zeichen: so

**Sarnen, 1. September 2015**

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV):  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c Bundesverfassung). Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf zur Umsetzung der Pädophilen-Initiative. Wer wegen eines Sexualdelikts an Minderjährigen oder anderen besonders schützenswerten Personen verurteilt wurde, soll grundsätzlich nie mehr mit Kindern oder abhängigen Personen arbeiten dürfen.

**Varianten des Tätigkeitsverbots**

Wir befürworten die vom Bundesrat priorisierte Variante 1. Es erscheint uns wichtig, dass nicht jede Verurteilung zwingend zu einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot führen muss, sondern dass den Gerichten in Härtefällen ein richterliches Ermessen zusteht. Mit dieser Bestimmung wird auch der von Initiantinnen und Initianten im Vorfeld der Abstimmung geäusserten Intention entsprochen, wonach die sogenannten Jugendlieben nicht zu einem zwingenden Tätigkeitsverbot führen sollen und die Volksinitiative auf pädophile Straftäter ziele.

Variante 2 erachten wir als zu kompliziert und kaum praktikabel. Für die Gerichte gäbe es kein Ermessen mehr, Bagatellfälle und schwere Verbrechen wären gleich zu behandeln. Dies steht im Widerspruch zum Rechtsempfinden und zum Strafrecht. Es kann nicht sein, dass zum Beispiel eine Jugendliebe zwischen einer 15- und einem 20-Jährigen ohne „pädophilen“ Hintergrund zu einem lebenslangen Tätigkeitsverbot in der Arbeit mit Kindern führt.

### **Umsetzung des Tätigkeitsverbots**

Der Vollzug des lebenslänglichen Tätigkeitsverbots soll gemäss der Vorlage mittels Strafregisterauszug und mit zwingender Bewährungshilfe stattfinden. Die Bewährungshilfe soll *zwingend* sein, denn es wird von einer Einholungspflicht eines Sonderprivatauszugs für Arbeitgeber, Vereine und andere Organisationen abgesehen. Dabei sind wir der Auffassung, dass die Frage der Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen noch ungenügend geregelt ist.

Es stellt sich die Frage, wie die Bewährungshilfe diese Kontrolltätigkeit durchführen soll. Die Bewährungshilfe hat nach der vorgeschlagenen Regelung zu wenig oder gar keine Kompetenz, sich über den ausgeübten Beruf oder die Mitwirkung in ehrenamtlichen Tätigkeiten der verurteilten Person zu informieren, wenn ihr der Täter die Auskunft verweigert und auch keine Vollmacht gibt, die entsprechenden Informationen einzuholen.

Deshalb beantragen wir, der Bewährungshilfe eine solche Kompetenz bzw. Ermächtigung gesetzlich zuzusichern. Die Bewährungshilfe muss berechtigt und in der Lage sein, Auskünfte über die beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten der verurteilten Person einzuholen. Andernfalls kann sie ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen.

Ohne diese Kompetenz bzw. Ermächtigung bliebe der Bewährungshilfe einzig die Meldung an das Gericht gemäss Art. 95 StGB mit dem Hinweis, der Verurteilte entziehe sich der Bewährungshilfe, missachte die Weisungen oder die Bewährungshilfe, oder die Weisungen seien nicht durchführbar. Dies erscheint uns in solchen Fällen als eine unbefriedigende Lösung.

### **Weitere Bemerkungen**

Als Anlasstaten gelten neu neben Verbrechen und Vergehen auch Übertretungen gegen die sexuelle Integrität (sexuelle Belästigung). Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Es erscheint uns aber unverhältnismässig, dass im Deliktkatalog die Pornografie den sexuellen Taten gleichgesetzt wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker  
Landammann



Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber